

Reglement über den Jugendförderungs-Sportpreis der Stadt Chur

Beschlossen vom Stadtrat am 30. August 1999

Art. 1¹ Zweck

Die Stadt Chur verleiht in Anerkennung hervorragender Verdienste auf dem Gebiet der sportlichen Jugendförderung den «Jugendförderungs-Sportpreis der Stadt Chur». Die Verleihung findet in einem würdigen Rahmen, in der Regel Ende Januar statt.

Art. 2² Preisträgerinnen / Preisträger

Der Jugendförderungs-Sportpreis wird an Einzelpersonen, Mannschaften, Gruppen, Vereine oder Institutionen verliehen, die sich um die sportliche Jugendförderung in der Stadt Chur besonders verdient gemacht haben:

- a) Einzelsportlerinnen oder Einzelsportler, Mannschaften oder Gruppen können ausgezeichnet werden, wenn sie hervorragende nationale oder internationale Erfolge oder Leistungen von überregionaler Bedeutung erreicht haben. Der auszuzeichnende Erfolg muss vor Erreichen des 20. Altersjahrs erfolgen. Die Preisträger müssen in der Stadt Chur wohnhaft sein.
- b) Einzelpersonen, Vereine oder Institutionen können ausgezeichnet werden, wenn sie sich um den Nachwuchssport durch sportliches oder administrativ-organisatorisches Engagement, durch sportlich faire Grundhaltung, durch grosszügige Unterstützung oder in anderer Weise besonders verdient gemacht haben.

Art. 3³ Preis

¹ Der Jugendförderungs-Sportpreis wird jährlich vergeben.

² In der Regel werden ausgezeichnet:

- a) eine Einzelsportlerin und
- b) ein Einzelsportler.

³ Anstelle einer Einzelsportlerin oder eines Einzelsportlers können auch Mannschaften, Gruppen, Vereine oder Institutionen gemäss Art. 2 ausgezeichnet werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 16. Dezember 2002

² Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 17. Dezember 2007 (SRB 835).

³ Fassung von Art. 3 gemäss Beschluss des Stadtrates vom 10. März 2026 (SRB.2026.192).

⁴ Der Preis beträgt Fr. 2'000.-- je Preisträgerin bzw. Preisträger. Der Geldpreis kann auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden. Auf Wunsch des Preisträgers kann auch ein Naturalpreis verliehen werden.

⁵ Der Preis wird zusammen mit einer Urkunde übergeben und im goldenen Buch der ICS eingetragen.

⁶ Wird in einem Jahr auf die Vergabe des Jugendförderungs-Sportpreises verzichtet, wird die Preissumme in ein späteres Jahr übertragen, sofern dann mindestens zwei Preisträger oder Preisträgerinnen ausgezeichnet werden.

Art. 4 Entscheidung / Jury

¹ Über die Zuwendung der Preise entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Jury.

² Die Jury setzt sich aus dem Vorstand der ICS zusammen.

³ Vorschläge für Preisträgerinnen oder Preisträger können durch die Mitgliedervereine selber oder durch die Vorstandsmitglieder der ICS eingebracht werden.

⁴ Stichtag ist der 31. Dezember.

Art. 5 Preisverleihung

¹ Die Preise werden in der Regel durch den Stadtrat von Chur überreicht.

² Die Organisation der Verleihung obliegt der ICS in Absprache mit dem Stadtrat.

Art. 6 Finanzierung

¹ Der Jugendförderungs-Sportpreis der Stadt Chur wird von der Stadt Chur finanziert.

² Die mit der Verleihung entstehenden Kosten werden von der ICS getragen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.